

Allianz Suisse Anlagestiftung

Stiftungsreglement der Allianz Suisse Anlagestiftung

Gestützt auf die Statuten der Allianz Suisse Anlagestiftung (nachstehend Stiftung genannt), wird folgendes Stiftungsreglement erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stiftungsvermögen

- I. Die Summe des Stammvermögens und des Anlagevermögens bildet das Vermögen der Stiftung.
- II. Die Stiftung ist Eigentümerin des Stammvermögens und des Anlagevermögens. Die Anlagen erfolgen für Rechnung der Anleger auf den Namen der Stiftung.
- III. Die Stiftung kann ihr Stammvermögen als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwenden. Nach der Aufbauphase, spätestens aber drei Jahre nach der Gründung, ist die Verwendung als Betriebskapital nur noch so weit zulässig, als dadurch der Betrag des Stammvermögens das bei der Gründung erforderliche Widmungsvermögen nicht unterschreitet.

Art. 2 Anlagegruppen

- I. Das Anlagevermögen besteht aus verschiedenen, rechnerisch selbständig geführten und voneinander unabhängigen Anlagegruppen.
- II. Die einzelnen Anlagegruppen bestehen aus gleichen, nennwertlosen, unübertragbaren und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere; sie werden buchhalterisch erfasst und können in Bruchteile zerlegt werden.
- III. Die Kosten, insbesondere für Administration, Geschäftsführung, Portfoliomanagement, Kauf- und Verkaufstransaktionen und Vertrieb, werden grundsätzlich den einzelnen Anlagegruppen des Anlagevermögens im Verhältnis ihres Anteils zum Gesamtvermögen belastet, soweit sie nicht eine bestimmte Anlagegruppe direkt betreffen.
- IV. Die Schaffung und Auflösung von Anlagegruppen fällt in die Kompetenz des Stiftungsrates. Bei der Aufhebung einer Anlagegruppe ist auf die Gleichbehandlung aller Anleger und deren frühzeitige Information zu achten. Gleichzeitig mit den Anlegern ist die Aufsichtsbehörde über die geplante Aufhebung der Anlagegruppe zu informieren.

Art. 3 Information und Auskunft

- I. Statuten, Stiftungsreglement und Anlagerichtlinien werden jedem Anleger beim Beitritt zur Stiftung und nach jeder Revision abgegeben.
- II. Bei der Errichtung neuer Anlagegruppen wird ein Dokument erstellt, das zumindest über den Namen der Anlagegruppen, die Art der Anlagen, die Anlagekategorie gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVV2 genannt), die Anlagestrategie, die Modalitäten der Emission, das Geschäftsjahr, die Rücknahmefristen und die Orte der Kurspublikationen Aufschluss gibt.

Bei der Angabe einer Renditeindikation oder eines quantifizierten Risikos ist Methode und Basis darzustellen. Bei An-

lagegruppen, die ein besonderes Risiko darstellen, etwa bei Anlagegruppen mit Venture-Capital-Charakter, ist im Prospekt deutlich auf das besondere Risiko hinzuweisen.

- III. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird ein Halbjahresbericht und innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Jahresbericht veröffentlicht. Der Stiftungsrat kann auch die quartalsweise Veröffentlichung eines Berichts beschliessen.
- IV. Der Jahresbericht enthält zumindest die folgenden Angaben:
 - a. Organe der Stiftung;
 - b. Namen und Funktionen der Expertinnen und Experten, einschliesslich der Schätzungsexpertinnen und -experten (Art. 11 der Verordnung über die Anlagestiftungen (nachfolgend ASV genannt), der Anlageberaterinnen und -berater sowie der Anlagemanagerinnen und -manager;
 - c. Jahresrechnung nach den Artikeln 38–41 ASV;
 - d. Bericht der Revisionsstelle;
 - e. Anzahl der ausgegebenen Ansprüche pro Anlagegruppe;
 - f. wichtige Ereignisse, Geschäfte und Beschlüsse der Stiftung und der Tochtergesellschaften;
 - g. Hinweise auf Prospekte;
 - h. Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbeschränkungen nach Artikel 26 Absatz 3 ASV.

Die Anlagestiftung weist im Jahresbericht für jede Anlagegruppe Kennzahlen zu den Kosten, den Renditen und den Risiken aus. Die Aufsichtsbehörde gibt die massgeblichen Kennzahlen vor.

- V. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Anleger periodisch über Wert, Zusammensetzung und Veränderung der Anlagen wie auch über die Anzahl und Veränderung der ausgegebenen Ansprüche pro Anlagegruppe informiert werden.
- VI. Die Anleger können von der Stiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin des Stiftungsrats verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.
- VII. Auf besonderes Verlangen ist dem Anleger pro Anlagegruppe ein Inventar abzugeben. Bei Immobilien-Anlagegruppen kann der Anleger für die einzelnen Grundstücke getrennt Angaben im von der Aufsichtsbehörde festgelegten Umfang und bei jedem Kauf oder Verkauf Auskunft über den vereinbarten Preis verlangen. Auf besonderes Verlangen ist der Anleger über Käufe, Verkäufe und andere Geschäfte zu informieren. Für Anlagegruppen, die in Fonds anlegen oder als Dachfonds strukturiert sind, kann der Anleger auch Auskunft in Bezug auf die Zielfonds verlangen.
- VIII. Mindestens viermal pro Jahr werden der Verkehrswert der Anlagegruppen und der sich daraus ergebende Inventarwert der Ansprüche der Anleger veröffentlicht. Der Stiftungsrat kann eine häufigere Veröffentlichung vorsehen.

B. Berechnung der Ansprüche

Art. 4 Inhalt und Wert eines Anspruches

- I. Der Inhalt eines Anspruchs besteht im Recht des Anlegers auf eine entsprechende Quote am Gesamtvermögen und am jährlichen Ertrag der betreffenden Anlagegruppe.

- II. Bei Erstemission bestimmt der Stiftungsrat den Preis eines Anspruches.
- III. Das Nettovermögen einer Anlagegruppe besteht im Wert der einzelnen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten.
Bei Immobilienanlagen werden die bei der Veräusserung der Grundstücke wahrscheinlich anfallenden Steuern abgezogen.
Für die Bewertung von Aktiven und Passiven der Stiftungen ist Artikel 48 erster Satz BVV 2 anwendbar. Für die Bewertung der Anlagen kann die Aufsichtsbehörde Kriterien vorgeben sowie die Artikel 57 und 58 der Kollektivanlagenverordnung -FINMA vom 21. Dezember 2006 (nachfolgend KKV-FINMA genannt) als massgeblich erklären.
Bei Direktanlagen in Immobilien ist in den Stiftungssatzungen die Schätzungsmethode vorzuschreiben. Bewertungen von Auslandsimmobilien sind nach anerkannten internationalen Standards vorzunehmen. Die Stiftung lässt den Verkehrswert von Grundstücken einmal jährlich durch die Experten und Expertinnen nach Artikel 11 ASV schätzen. Ohne sichtbare wesentliche Änderungen kann dieser Wert für die Stichtage nach Artikel 41 Absatz 6 ASV übernommen werden. Artikel 93 Absätze 2 und 4 KKV gilt sinngemäss.
Bei Sacheinlagen muss der Preis der Immobilie durch eine Person nach Artikel 11 Absatz 1 ASV nach der in den Satzungen vorgeschriebenen Schätzungsmethode bewertet werden. Die Bewertung muss durch eine zweite Person nach Artikel 11 Absatz 3 ASV überprüft werden, die von der ersten Person und der Stiftung unabhängig ist. Im Übrigen gilt bei Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken für die Bewertung Artikel 92 KKV sinngemäss.
Für die Bewertung von Bauvorhaben gilt Artikel 94 KKV sinngemäss.
Die Vermögenswerte des Stammvermögens und der einzelnen Anlagegruppen werden auf die in den Satzungen vorgeschriebenen Bilanzierungsstichtage, die Ausgabe- und Rücknahmetermine sowie die Publikationsstichtage hin bewertet.
- IV. Nach Erstemission bemisst sich der Inventarwert eines Anspruches nach dem jeweiligen Nettovermögen der betreffenden Anlagegruppe am Bewertungstag, geteilt durch die Anzahl der bei dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche.
- V. Das Nettovermögen setzt sich aus dem Verkehrswert der Anlagen und aus den übrigen Aktiven, namentlich den aufgelaufenen Erträgen und Zinsen, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen und Spesen zusammen.
- VI. Der Verkehrswert der Anlagen bemisst sich:
- bei den vornehmlich in Wertschriften investierenden Anlagegruppen nach dem Preis, der bei einem sorgfältigen Verkauf erzielt würde. Bei kotierten sowie anderen an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anlagen entspricht der Verkehrswert dem aktuellen Kurswert;
- bei den vornehmlich in Hypothekaranlagen investierenden Anlagegruppen nach dem Nominalwert der Forderungen;
- bei den vornehmlich direkt in Immobilien investierenden Anlagegruppen nach der letzten, durch den unabhängigen Schätzungsexperten vorgenommenen Schätzung des Wertes der Liegenschaften, abzüglich der bei einer Liquidation von Anlagen voraussichtlich anfallenden Kosten.
- VII. Der weiteren Entwicklung Rechnung tragend kann der Stiftungsrat eine Aufteilung oder Zusammenlegung der Ansprüche anordnen.
- VIII. Der Inventarwert wird per Ende des Geschäftsjahres und per Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres sowie mindestens für jeden Tag berechnet, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Art. 5 Ausgabe von Ansprüchen

- I. Die Ausgabe von Ansprüchen an die Anleger ist in der Regel nicht beschränkt.
- II. Die Ausgabe von Ansprüchen an in Immobilien und in Hypothekaranlagen investierenden Anlagegruppen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten beschränkt oder vorübergehend eingestellt werden.
- III. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann der Stiftungsrat die Ausgabe von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen vorübergehend einstellen. Eine solche Einstellung wird den betroffenen Anlegern sofort und unter Angabe der Dauer der Einstellung mitgeteilt.
- IV. Die Ausgestaltung des Pricing-Verfahrens wird vom Stiftungsrat festgelegt. Er bestimmt den Termin, bis zu welchem Aufträge für den Erwerb von Ansprüchen erteilt werden können.
- V. Der Ausgabepreis pro Anspruch entspricht dem Inventarwert pro Anspruch zuzüglich Spesen und Abgaben, die aus der Investition in Anlagen infolge Ausgabe von Ansprüchen durchschnittlich entstehen. Die Differenz zwischen Inventarwert und Ausgabepreis wird der entsprechenden Anlagegruppe gutgeschrieben.
- VI. Der Gegenwert des Ausgabepreises ist in der Regel bar zu erbringen. Er kann in Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Stiftung unter den Voraussetzungen von Artikel 12 nachstehend als Sacheinlage erbracht werden.
- VII. Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt ausschliesslich durch Emission neuer Ansprüche durch die Stiftung. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.

Art. 6 Rücknahme von Ansprüchen

- I. Die Anleger können jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung die Auszahlung aller oder eines Teils ihrer Ansprüche verlangen.
- II. Bei Anlagegruppen, die in Immobilien und in Hypothekaranlagen investieren, kann der Stiftungsrat eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten festlegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Kündigungsfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Kündigungsfrist bleiben sämtliche Anlegerrechte bestehen.
- III. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann der Stiftungsrat die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen aufschieben. Ein solcher Aufschub wird den betroffenen Anlegern sofort und unter Angabe der Aufschubfrist mitgeteilt. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubfrist bleiben sämtliche Anlegerrechte bestehen. Ein Aufschub von mehr als zwei Jahren muss von der Anlegerversammlung und der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
- IV. Die Ausgestaltung des Pricing-Verfahrens wird vom Stiftungsrat festgelegt. Er bestimmt den Termin, bis zu welchem Aufträge für die Rückgabe von Ansprüchen erteilt werden können.
- V. Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht dem Inventarwert pro Anspruch abzüglich Spesen und Abgaben, die aus der Devestition von Anlagen infolge Rücknahme von Ansprüchen durchschnittlich entstehen. Die Differenz zwischen Inventarwert und Rücknahmepreis wird der entsprechenden Anlagegruppe gutgeschrieben.

VI. Der Gegenwert des Rücknahmepreises wird in bar erbracht.

VII. Die Rückgabe von Ansprüchen erfolgt ausschliesslich durch Rücknahme der Ansprüche durch die Stiftung. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.

Art. 7 Thesaurierung, Ausschüttung, Wiederanlage

- I. Die jährlichen Nettoerträge der Anlagegruppen werden grundsätzlich laufend reinvestiert (Thesaurierung).
- II. Der Stiftungsrat kann festlegen, dass in einzelnen Anlagegruppen der jährliche Nettoertrag nach Massgabe der Ansprüche an die Anleger ausgeschüttet wird. In einem solchen Falle wird die Ausschüttung, sofern der Anleger nicht bis eine Woche vor dem Ausschüttungstermin andere Instruktionen erteilt, in die gleiche Anlagegruppe wiederangelegt, wobei allfällige Anspruchsfraktionen in bar ausbezahlt werden.
- III. Werden Erträge ausgeschüttet, so legt der Stiftungsrat deren Höhe fest, wobei es ihm freisteht, zusätzlich zum Nettoertrag auch einen Anteil des Kapitalwertes auszuführen.

C. Anlage

Art. 8 Anlagevorschriften

- I. Die Vermögensanlage der Stiftung richtet sich nach den Anlagevorschriften des BVG und der Ausführungsverordnung sowie nach der Praxis der Aufsichtsbehörde. Insbesondere Artikel 26 ff. ASV finden Anwendung.
- II. Die Stiftung erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien, welche den Anlagefokus, die zulässigen Anlagen und die Anlagerestriktionen für die Anlagegruppe vollständig und klar darlegen. Der Stiftungsrat erlässt die Anlagerichtlinien, die die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage näher regeln.
- III. Um der Sicherheit zu genügen, ist auf eine Kreditaufnahme in Bezug auf das Stiftungsvermögen als Ganzes grundsätzlich zu verzichten. Eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme ist jedoch tolerierbar. Vorbehalten bleibt die Kreditaufnahme für Immobilien-Anlagegruppen im Rahmen von Artikel 10 Ziffer V nachstehend.

Art. 9 Wertschriften-Anlagegruppen

Sofern Anlagen die Anlagebegrenzungen gemäss den Anlagerichtlinien der Stiftung überschreiten, sind sie im Anhang des Jahresberichts fachmännisch zu begründen.

Art. 10 Immobilien-Anlagegruppen

- I. Schätzungsexperten
Vor der Bildung einer Immobilien-Anlagegruppe (Art. 27 ASV) beauftragt die Stiftung mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten oder -expertinnen. Von ausländischen Experten oder Expertinnen erstellte Gutachten zu Immobilienanlagen im Ausland müssen durch eine Person nach erstem Absatz auf die korrekte Anwendung der im Reglement vorgeschriebenen Bewertungsgrundsätze hin geprüft werden, und das Ergebnis des ausländischen Gutachtens muss ihr plausibel erscheinen. Der Stiftungsrat ernennt die unabhängigen Schätzungsexperten. Diese verfügen über einen guten Ruf und sind aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung befähigt, Immobilien nach den anerkannten Grundsätzen zu bewerten. Die

Schätzungsexperten müssen unabhängig sein.

Die Identität der Schätzungsexperten wird im Jahresbericht veröffentlicht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Endet das Vertragsverhältnis mit den Schätzungsexperten während der Amtsdauer, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der betreffenden Amtsdauer.

- II. Schätzung

Der Verkehrswert der in Immobilien-Anlagegruppen enthaltenen Liegenschaften wird durch die Schätzungsexperten mindestens einmal jährlich oder auf besondere Anordnung des Stiftungsrates ermittelt. Siehe auch Art. 4 III dieses Reglements.

Der geschätzte Wert wird im Rechnungsabschluss des Jahres, in dem die Schätzung vorgenommen wurde, sowie in den bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen erfolgenden Berechnungen des Inventarwertes übernommen, sofern seit der Schätzung keine ersichtlichen wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

Wird der geschätzte Wert nicht in den Rechnungsabschluss übernommen, so ist dies gegenüber der Revisionsstelle zu begründen und im Anhang des Jahresberichts aufzuführen.

- III. Bewertung bei Erwerb und Verkauf

Der Wert jedes Grundstücks, das von der Stiftung erworben oder veräussert werden soll, ist vorgängig durch die Schätzungsexperten zu überprüfen.

Bei Bauvorhaben ist durch die Schätzungsexperten zu prüfen, ob die voraussichtlichen Kosten marktkonform und angemessen sind.

- IV. Schätzungsmethode

Der zu ermittelnde Verkehrswert einer Liegenschaft errechnet sich grundsätzlich mittels DCF-Methode.

- V. Kreditaufnahme

Innerhalb der Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen sind lediglich technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig.

Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belehnungsquote darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke, die von einer Anlagegruppe direkt, über Tochtergesellschaften nach Artikel 33 ASV oder in kollektiven Anlagen gehalten werden, 50 Prozent des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten. Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50 Prozent überschreiten, darf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

- VI. Anlagen

Folgende Anlagen von Immobilien-Anlagegruppen sind nur unter nachfolgenden Bedingungen zulässig:

- a. unbebaute Grundstücke, sofern sie erschlossen sind und die Voraussetzungen für eine umgehende Überbauung erfüllen;
- b. Grundstücke in Miteigentum ohne Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen, sofern deren Verkehrswert gesamthaft höchstens 30 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beträgt;
- c. kollektive Anlagen, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, dem Verkauf, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient;
- d. Grundstücke im Ausland in baurechtsähnlicher Form, sofern sie übertragbar und registrierbar sind.

- VI. Diversifikation

Soweit es der Anlagefokus der Anlagegruppe zulässt, sind die Immobilienanlagen angemessen, insbesondere nach Regionen, Lagen und Nutzungsarten zu verteilen.

Ausser bei Anlagegruppen mit ausschliesslicher Anlage in Bauprojekte dürfen Bauland, angefangene Bauten sowie sanierungsbedürftige Objekte gesamthaft höchstens 30 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

Der Verkehrswert eines Grundstücks darf höchstens 15 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe betragen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinandergrenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück.

Art. 11 Anlagen mit besonderem Risiko

- I. Es sind nur Anlagen zugelassen, die den Anlagevorschriften der BVV2 und der ASV entsprechen. In Zweifelsfällen ist die Aufsichtsbehörde vorgängig zu konsultieren.
- II. Anlagegruppen, die ein besonderes Risiko beinhalten, wie z.B. Private Equity oder alternative Anlagen, sind vor der Einführung durch die Aufsichtsbehörde prüfen zu lassen. In der Produkteinformation ist deutlich auf das besondere Risiko hinzuweisen.

Art. 12 Sacheinlagen

- I. Der Gegenwert des Emissionspreises von Ansprüchen ist grundsätzlich in bar zu erbringen.
- II. Sacheinlagen sind nur zulässig, wenn sie mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger durch die Entgegennahme von Sacheinlagen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Ausser bei Private-Equity-Anlagen müssen Einlageobjekte an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der dem Publikum offensteht.
Die Geschäftsführung erstellt einen Bericht, in dem die Sacheinlagen der Anleger einzeln mit ihrem Marktwert am Stichtag der Übertragung sowie die dafür ausgegebenen Ansprüche aufgeführt werden.
- III. Sacheinlagen in Form von Wertschriften sind zulässig bei Anlagen, bei denen ein objektiv feststellbarer Preis (Kurswert) besteht.
- IV. Sacheinlagen in Form von Immobilien sind zulässig, wenn der Preis der Immobilien durch den unabhängigen Schätzungsexperten vorgängig gemäss der bestehenden Bewertungsmethode und den reglementarischen Bestimmungen geschätzt wird und diese Schätzung durch einen zweiten, von der Stiftung und dem ersten Experten unabhängigen Schätzer geprüft wird.
- V. Alle Sacheinlagen werden zuhanden der Revisionsstelle protokolliert. Die Revisionsstelle kontrolliert die zeitgleiche Bewertung der eingelieferten Effekten und der ausgelieferten Ansprüche.

Bei Immobilien-Sacheinlagen prüft die Revisionsstelle zudem die gewählte Schätzmethode und die Art der Ermittlung und die Angemessenheit des Preises.
- VI. Alle Immobilien-Sacheinlagen sind in einem Bericht festzuhalten und Art, Ort, Preis und Bruttorendite sind pro Objekt im Anhang aufzuführen.

D. Anlegerrechte

Art. 13 Anleger

- I. Die unter Artikel 5 der Statuten definierten Einrichtungen können Anleger werden. Zu diesem Zweck reichen sie bei

der Stiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch ein und weisen darin nach, dass sie die nötigen Voraussetzungen erfüllen. Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

- II. Mit der Unterzeichnung der Anlegererklärung und dem Erwerb mindestens eines Anspruches an einer Anlagegruppe räumt der Anleger der Stiftung, im Rahmen der Statuten, des Stiftungsreglements sowie aller weiteren geltenden Reglemente und Richtlinien, das Recht zur Verwaltung und Anlage der ihr anvertrauten Vorsorgegelder ein.
- III. Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Art. 14 Rechte der Anleger

- I. Die Anleger haben gegenüber der Stiftung ein Forderungsrecht auf eine ihren Einzahlungen entsprechende Beteiligung an Vermögen und Ertrag der betreffenden Anlagegruppe der Stiftung.
- II. Die Vermögensrechte der Anleger beziehen sich ausschliesslich auf das Vermögen und die Erträge derjenigen Anlagegruppen, in die die Anleger investiert haben; eine Haftung der anderen Anlagegruppen ist ausgeschlossen.
- III. Die Anleger haben das Recht auf periodische Information über das Gesamtvermögen der Anlagegruppen und die Zielfonds (bei Anlagegruppen mit Dachfondsstruktur) sowie über die Ausgabe- und Rücknahmepreise und die Kennzahlen zur Entwicklung der Anlagegruppen.
- IV. Die Anleger haben das Recht auf Einsichtnahme in die Buchhaltung.
- V. Die Anleger haben das Recht, die Stifterin, einen Anleger oder einen durch den Stiftungsrat bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit ihrer Vertretung in der Anlegerversammlung zu beauftragen.
- VI. Bei Rückgabe aller Ansprüche verliert der Anleger sämtliche Rechte gegenüber der Stiftung.

E. Organisation

Art. 15 Wahrung der Anlegerinteressen

Sämtliche mit der Führung und Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haben ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren und ihre Tätigkeit für die Stiftung entsprechend auszurichten.

Art. 16 Interne Kontrolle und Risiko-Management

Der Stiftungsrat sorgt für eine der Organisationsgrösse angemessene interne Kontrolle und Risiko-Management. Auf die Anwendung von Art. 35 Abs. 1 BVV2 ist hierbei zu achten.

Bei der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der Stiftung bestätigt die Revisionsstelle, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert.

Art. 17 Anlegerversammlung

- I. Die ordentliche Anlegerversammlung tritt spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung muss spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich erfolgen.

- II. Eine ausserordentliche Anlegerversammlung tritt spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens auf Einladung des Präsidenten des Stiftungsrates zusammen. Der Stiftungsrat hat eine beantragte ausserordentliche Anlegerversammlung unverzüglich einzuberufen.
- III. Die Stiftung führt ein Verzeichnis der Anleger und ihrer Ansprüche. Teilnahmeberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Anlegerversammlung im Anlegerverzeichnis eingetragen ist.
- IV. Massgebend für das Stimmrecht der Anleger ist die Anzahl der Ansprüche am Monatsende vor der Anlegerversammlung
- V. Der Stiftungsrat kann einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen, dem die Anleger eine Vertretungsvollmacht einräumen können.
- VI. Die vorschriftsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist mit Ausnahme der in Artikel 13 und 14 der Statuten vorbehaltenen Fälle ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- VII. Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Artikel 13 und 14 der Statuten, Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- VIII. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 5% der vertretenen Stimmen eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 18 Stiftungsrat

I. Konstituierung

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.

Der Stiftungsrat kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht dem Stiftungsrat angehören muss.

II. Amts-dauer

Die Amtsdauer des Präsidenten, des Vizepräsidenten und allfälliger Delegierter richtet sich nach ihrer Amtsdauer als Stiftungsrat. Wiederwahl ist möglich.

Der Sekretär kann vom Stiftungsrat jederzeit abberufen und ersetzt werden.

III. Sitzungen

Einberufung

Der Stiftungsrat wird einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Stiftungsrates. Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt, die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu verlangen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich, per Faxmitteilung, per E-Mail oder telefonisch unter Angabe der Traktanden, in der Regel mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt, ein bestimmtes Traktandum auf die Traktandenliste setzen zu lassen. Die zu behandelnden Geschäfte werden in der Regel durch den Präsidenten vorbereitet, der auch Antrag zu den einzelnen Geschäften stellt.

Vorsitz und Beschlüsse

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, übernimmt das einberufende Mitglied oder ein von den versammelten Mit-

gliedern gewählter Tagespräsident den Vorsitz.

Ist die Geschäftsführung an Dritte übertragen worden, nehmen diese in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und haben eine Auskunftspflicht.

Um in dringenden Fällen rasch beschliessen zu können, haben die Mitglieder des Stiftungsrates ihre Erreichbarkeit sicherzustellen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder bei Zirkulationsbeschlüssen an der Beschlussfassung teilnimmt.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg (schriftlich) oder mit den Mitteln der Telekommunikation (z.B. telefonisch, per Telefax, per E-Mail, per Videokonferenz) gefasst werden, sofern kein Mitglied innert der vom Präsidenten festgesetzten Frist mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Auf dem Zirkulationsweg oder mit den Mitteln der Telekommunikation gefasste Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Die Protokolle sind dem Stiftungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung und übt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aus und erteilt die nötigen Weisungen.

Insbesondere kommen dem Stiftungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- Treffen der strategischen und geschäftspolitischen Entscheide und Beschlüsse, welche von grundlegender Bedeutung für die Anlage und Verwaltung der der Stiftung anvertrauten Vorsorgegelder unter Wahrung der Interessen der Anleger sind;
- Festlegung der Organisation, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung von Geschäftsführungskompetenzen gemäss dem vorliegenden Reglement, und Erlass eines Organisationsreglements;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Stiftung betrauten Personen;
- Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Verantwortung für das Erstellen des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Anlegerversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Anlegerversammlung;
- Überwachung des Anlegerverzeichnisses;
- Berichterstattung an die Anlegerversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Antrag an die Anlegerversammlung betreffend Änderungen der Statuten und des Stiftungsreglements;
- Behandlung der Berichte der Revisionsstelle;
- Antrag an die Anlegerversammlung über die Wahl einer Revisionsstelle und zur Abnahme von deren Kontrollberichten;
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;

- Erlassen von Anlagerichtlinien und Prospekt;
- Vertretung der Stiftung gegen aussen;
- Ernennung eines oder mehrerer unabhängiger Schätzungsexperten.

Der Stiftungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Anlegerversammlung oder einer oder mehreren anderen Personen durch Gesetz oder Statuten vorbehalten oder durch das Reglement übertragen sind.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder zuweisen. Er ist befugt, im Rahmen des Organisationsreglements bestimmte Aufgaben an einen Anlageausschuss zu delegieren.

V. Berichterstattung: Auskunftsrecht und Akteneinsicht

Der Stiftungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsführung und den Geschäftsverlauf vor allem aufgrund einer mindestens quartalsweisen Berichterstattung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Stiftungsrates von der Geschäftsführung Auskunft über den Geschäftsgang und auch über einzelne Geschäfte verlangen.

VI. Entschädigung

Der Stiftungsrat legt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung und des Auslagenersatzes nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit fest. Dieser Beschluss wird in einem Separatprotokoll dokumentiert.

Art. 19 Präsident des Stiftungsrates

I. Aufgaben

Der Präsident hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- er leitet die Anlegerversammlung und die Sitzungen des Stiftungsrates;
- er erstellt nach Rücksprache mit den mit der Geschäftsführung betrauten Personen die Traktandenliste für die Sitzungen des Stiftungsrates und lässt die Mitglieder durch den Sekretär dokumentieren;
- er trifft die erforderlichen Vorbereitungen für die Anlegerversammlung und veranlasst die Einladungen hierzu;
- er hält nach Massgabe des Reglements Kontakt mit der Geschäftsführung und informiert die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates;
- er wird im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten in allen Belangen und mit voller Befugnis vertreten;
- er entscheidet in denjenigen ausserordentlichen Fällen, in denen die Beschlussfassung durch den Stiftungsrat wegen der Dringlichkeit innert nützlicher Frist nicht möglich ist. In diesen Fällen werden die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates so rasch wie möglich schriftlich über den Entscheid und die diesem zugrunde liegenden ausserordentlichen Umstände informiert. Der Stiftungsrat hat jedoch ein Vetorecht und kann Entscheide rückgängig machen, falls er mit ihnen nicht einverstanden ist.

II. Akteneinsicht

Der Präsident kann in alle Akten und Bücher Einsicht nehmen.

Art. 20 Geschäftsführung

- I. Der Stiftungsrat bestellt eine Geschäftsführung, die sich aus einem Geschäftsführer und einem stellvertretenden Geschäftsführer zusammensetzt. Der Geschäftsführer wird in seiner Abwesenheit vollumfänglich durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführung wird in einem schriftlichen Vertrag näher geregelt.
- II. Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Sie besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus im Rahmen der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, des Organisationsreglements, des Geschäftsführungsvertrages und der Weisungen des Stiftungsrates.
- III. In Fällen, wo die Geschäftsführung nicht personell und wirtschaftlich unabhängig von Anbietern von Anlagen und Dienstleistungen ist, ist vertraglich oder reglementarisch eine Regelung zu treffen, die die Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Unterstellungen und Kontrollen definiert, so dass potentielle Interessenkonflikte minimiert und deren Behandlung geregelt ist.
- IV. Die Geschäftsführung kann für einzelne Aufgaben und Pflichten einzelne oder mehrere Personen oder Institutionen beauftragen. Bei der Vergabe von Aufgaben und Pflichten an Personen oder Institutionen ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind und dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen oder Institutionen über die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen.
- V. Die delegierten Tätigkeiten werden in schriftlichen Verträgen festgehalten, die vom Präsidenten des Stiftungsrates mitunterzeichnet werden. Die Geschäftsführung trifft die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion der Beauftragten sowie eine zweckmässige Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages.
- VI. Die Geschäftsführung kann mit Genehmigung des Stiftungsrates externe Vermögensverwalter mit der Verwaltung der einzelnen Anlagegruppen beauftragen. Sie kann mit Genehmigung des Stiftungsrates eine oder mehrere Depotbanken mit der Aufbewahrung und Administration der Wertpapiere beauftragen. Sie kann mit Genehmigung des Stiftungsrates auch die Führung der Buchhaltung delegieren.
- VII. Die Geschäftsführung orientiert regelmässig, mindestens vierteljährlich, den Präsidenten des Stiftungsrates zuhänden des Stiftungsrates über die Geschäftstätigkeit. Bei ausserordentlichen Vorfällen ist der Präsident des Stiftungsrates unverzüglich zu informieren.

Art. 21 Anlageausschuss

Der Stiftungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements einen Anlageausschuss einsetzen, der zuständig ist für die Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Beachtung der Gesetzgebung und der Praxis der Aufsichtsbehörde, der Anlagerichtlinien und der Weisungen des Stiftungsrates. Der Anlageausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Art. 22 Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung

- I. Der Stiftungsrat bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen.
- II. Die zeichnungsberechtigten Personen führen Kollektivunterschrift zu zweien.

- III. Der Stiftungsrat bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen, die im Handelsregister eingetragen werden sollen, und sorgt für deren Anmeldung beim Handelsregister.

F. Buchführung und Rechnungslegung

Art. 23 Rechnungslegung

Für die Anlagestiftungen gilt Artikel 38 ASV über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung.

Art. 24 Buchführung

- I. Für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen ist gesondert Buch zu führen.
- II. Die Aufsichtsbehörde kann zur Gliederung der Jahresrechnung weitere Vorgaben machen. In der Jahresrechnung sind die Vermögensrechnung und die Erfolgsrechnung sowie der Anhang als solche zu bezeichnen.
- III. Bei den Anlagegruppen sind die Veränderungen des Netto-Anlagevermögens während des Geschäftsjahres und die Verwendung des Erfolgs ausreichend offenzulegen. Dasselbe gilt sinngemäss für das Stammvermögen.
- IV. Die Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig aufzuführen. Sie sind in den Rechnungen für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen auszuweisen und im Anhang zu erläutern.
- V. Verwaltungskosten, die bei Dritten zulasten der Stiftung anfallen und von diesen nicht direkt in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang aufzuführen. Lassen sich solche Kosten nicht beziffern, so ist der Anteil des bei den Dritten verwalteten Vermögens am Stammvermögen oder an der Anlagegruppe im Anhang zu nennen.
- VI. Die Anlagestiftungen weisen im Jahresbericht für jede Anlagegruppe Kennzahlen zu den Kosten, den Renditen und den Risiken aus. Die Aufsichtsbehörde gibt die massgeblichen Kennzahlen vor. Sie kann in begründeten Fällen von der Publikationspflicht absehen.
- VII. Die Aufsichtsbehörde kann einer Anlagestiftung im Interesse der Anleger, unabhängig von den Vorgaben nach Artikel 47 BVV 2, zusätzliche Publikationsauflagen für den Anhang machen.
- VIII. Der Jahresbericht umfasst neben dem Bericht des Stiftungsrates an die Anlegerversammlung die Jahresrechnung, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Die Jahresrechnung wird nach den gesetzlichen Anforderungen erstellt und weist die von der Aufsichtsbehörde geforderte Mindestgliederung auf. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage pro Anlagegruppe.
- IX. Für jeden Anleger ist ein separates Konto mit detaillierten Angaben zu führen.

Art. 25 Kontenplan

Die Kontenpläne weisen die von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindestgliederung auf.

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März. Die Rechnung der Stiftung wird demzufolge jeweils per 31. März, erstmals per 31. März 2004, abgeschlossen.

Art. 27 Inkrafttreten

Das Stiftungsreglement tritt sofort mit der Errichtung der Stiftung in Kraft und ist durch die erste Anlegerversammlung zu genehmigen.

Durch die Anlegerversammlung erlassen:

Zürich, den 13.12.2013